

EUROPAISCHES PARLAMENT

VERTRAGSTEXTE

betreffend

die Institution des Europäischen Parlaments

LUXEMBURG, JUNI 1959

ABKURZUNGEN

- EAG : Europäische Atomgemeinschaft
- EGKS : Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EWG : Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- AGO : Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften
- PBE : Protokoll über die Beziehungen zum Europarat
- PSG : Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes
- PVI : Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten (Befreiungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

VERTRAGSTEXTE

betreffend

die Institution des Europäischen Parlaments

- Erster Teil:* Synoptischer Auszug der grundsätzlichen Bestimmungen der Verträge
- über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- soweit sie das Europäische Parlament betreffen
- Zweiter Teil:* Liste der Konsultationen des Europäischen Parlaments durch die Räte
- der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 - der Europäischen Atomgemeinschaft
- Dritter Teil:* Sachregister der das Europäische Parlament betreffenden Bestimmungen der drei Verträge (ausgenommen Konsultationen)

ERSTER TEIL

Synoptischer Auszug aus den Verträgen

Artikel 7

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Hohe Behörde, der ein Beratender Ausschuß zur Seite steht;
- die Gemeinsame Versammlung, nachstehend „die Versammlung“ genannt;
- der Besondere Ministerrat, nachstehend „der Rat“ genannt;
- der Gerichtshof.

Artikel 17

Die Hohe Behörde veröffentlicht alljährlich, spätestens einen Monat vor der Eröffnung der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit und die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft.

Artikel 20

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemein-

Artikel 4

1. Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- eine Versammlung,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

2. Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.

Artikel 156

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 122

Der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung hat stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten.

Die Versammlung kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Artikel 137

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemein-

VERTRAG VOM 25. MÄRZ 1957
ZUR GRÜNDUNG DER EAG

— Auszug —

Artikel 3

1. Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- eine Versammlung,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

2. Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.

Artikel 125

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 107

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemein-

schaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Verträge zustehen.

Artikel 21 (*)

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die einmal jährlich nach dem von jedem Hohen Vertragschließenden Teil bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus deren Mitte zu ernennen oder in allgemeiner direkter Wahl zu wählen sind.

Die Zahl der Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	18
Belgien	10
Frankreich	18
Italien	18
Luxemburg	4
Niederlande	10

Die Vertreter der Saarbevölkerung sind in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet.

Artikel 22

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats Mai zusammen. Die Sitzungsperiode darf nicht über das Ende des laufenden Rechnungsjahres hinaus ausgedehnt werden.

Die Versammlung kann auf Antrag des Rates zu einer außerordentlichen

schaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138 (*)

1. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

2. Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

3. Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 139

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie

schaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 108 (*)

1. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

2. Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

3. Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 109

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie

(*) Artikel 1 und 2 des *Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften* lauten:

Artikel 1

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Versammlung übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Versammlung ausgeübt; für die Zusammensetzung dieser Versammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder sind Artikel 138 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 2

1. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit tritt die in Artikel 1 genannte einzige Versammlung an die Stelle der in Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gemeinsamen Versammlung. Sie übt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Gemeinsamen Versammlung durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

Sitzung einberufen werden; um zu Fragen Stellung zu nehmen, die ihr vom Rat vorgelegt werden.

Sie kann ebenso auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Hohen Behörde zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 23

Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.

Die Mitglieder der Hohen Behörde können an allen Sitzungen teilnehmen. Der Präsident der Hohen Behörde oder die von ihr bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören.

Die Hohe Behörde antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

Artikel 24

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht, der ihr von der Hohen Behörde vorgelegt wird.

Wird auf Grund des Berichts ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 143

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 110

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 113

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 114

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

2. Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird daher mit der Aufnahme der Tätigkeit der in Artikel 1 genannten einzigen Versammlung aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 21

1. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind.

2. Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	36
Belgien	14
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

3. Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Hohen Behörde geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäß Artikel 10 weiter.

Artikel 25

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; hierzu ist Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungen der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 78 (**)

§ 1. Das Rechnungsjahr der Gemeinschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2. Die Verwaltungsausgaben der Gemeinschaft umfassen die Ausgaben der Hohen Behörde einschließlich der Ausgaben für den Beratenden Ausschuß, die Ausgaben des Gerichtshofes, des Sekretariats der Versammlung und des Sekretariats des Rates.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

Artikel 142

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 141

Soweit dieser Vertrag nicht, etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 203 (**)

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 127 weiter.

Artikel 112

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 111

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 177 (**)

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(**) Artikel 6 des *Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften* hat folgenden Wortlaut:

Artikel 6

Die Verwaltungskosten der einzigen Versammlung, des einzigen Gerichtshofes und des einzigen Wirtschafts- und Sozialausschusses werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaften getragen.

§ 3. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen nach Artikeln und Kapiteln gegliederten Haushaltsvoranschlag seiner Verwaltungsausgaben auf.

Die Anzahl der Bediensteten, die Stufen ihrer Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter, soweit sie nicht auf Grund einer anderen Bestimmung des Vertrages oder einer Durchführungsvorschrift geregelt werden, und die außerordentlichen Ausgaben werden jedoch im voraus durch einen Ausschuß festgesetzt, der aus den Präsidenten des Gerichtshofes, der Hohen Behörde, der Versammlung und des Rates besteht. In diesem Ausschuß führt der Präsident des Gerichtshofes den Vorsitz.

Die Haushaltsvoranschläge werden in einem allgemeinen Haushaltsvoranschlag zusammengefaßt, der einen besonderen Abschnitt für die Ausgaben jedes dieser Organe enthält und der von dem im vorstehenden Absatz genannten Ausschuß der Präsidenten verabschiedet wird.

Die Festsetzung des allgemeinen Haushaltsvoranschlags bedeutet für die Hohe Behörde Ermächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben. Die Hohe Behörde stellt die für die Arbeit jedes der Organe vorgesehenen Mittel dem zuständigen Präsidenten zur Verfügung, der Verpflichtungen zu Zahlungen eingehen oder veranlassen oder Zahlungen leisten kann.

Der Ausschuß der Präsidenten kann Übertragungen innerhalb der Kapitel

2. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

2. Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Verwaltungsausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Verwaltungshaushalt zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann. Sie arbeitet ferner den Vorentwurf für den Forschungs- und Investitionshaushalt aus.

Die Kommission legt dem Rat die Vorentwürfe der Haushaltspläne bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von den Vorentwürfen abweichen will.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von den zuständigen Stellen jeder Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

oder von Kapitel zu Kapitel genehmigen.

§ 4. Der allgemeine Haushaltsvoranschlag wird in den Jahresbericht aufgenommen, der von der Hohen Behörde nach Artikel 17 der Versammlung vorzulegen ist.

§ 5. Falls es die Arbeiten der Hohen Behörde oder des Gerichtshofes erfordern, können ihre Präsidenten dem Ausschuß der Präsidenten einen zusätzlichen Haushaltsvoranschlag vorlegen, für den die gleichen Vorschriften wie für den allgemeinen Haushaltsvoranschlag gelten.

3. Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 31. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Änderungen des Entwurfs des Haushaltsplans vorzuschlagen.

4. Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gilt der Entwurf des Haushaltsplans als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Änderungen vorgeschlagen, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt den Haushaltsplan mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest.

Artikel 206

§ 6. Der Rat bestellt für die Dauer von 3 Jahren einen Rechnungsprüfer, dessen Auftrag erneuert werden kann

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts wird durch einen Kontrollausschuß geprüft;

3. Der Rat stellt die Entwürfe der Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet sie sodann der Versammlung zu.

Die Entwürfe der Haushaltspläne sind der Versammlung spätestens am 31. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Änderungen der Entwürfe der Haushaltspläne vorzuschlagen.

4. Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage der Entwürfe der Haushaltspläne ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gelten die Entwürfe der Haushaltspläne als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Änderungen vorgeschlagen, so werden die geänderten Entwürfe der Haushaltspläne dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt die Haushaltspläne mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest, vorbehaltlich der Grenzen, die sich aus den mit Ausgaben verbundenen Programmen oder Beschlüssen ergeben, welche auf Grund dieses Vertrags die Einstimmigkeit des Rates erfordern.

Artikel 180

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Haushalts wird durch einen Kontrollausschuß ge-

und der seine Tätigkeit völlig unabhängig ausübt. Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit jeder anderen Tätigkeit bei einem Organ oder einer Dienststelle der Gemeinschaft unvereinbar.

Der Rechnungsprüfer hat jährlich einen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der einzelnen Organe zu erstatten. Er hat diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres abzufassen, auf das sich der Abschluß bezieht, und ihn dem Ausschuß der Präsidenten zuzuleiten.

Die Hohe Behörde übermittelt der Versammlung diesen Bericht zugleich mit dem in Artikel 17 vorgesehenen Bericht.

dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Zahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Der Rat erteilt der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Er teilt seine Entscheidung der Versammlung mit.

prüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Zahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge jedes Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Der Rat erteilt der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung eines jeden Haushaltsplans. Er teilt seine Entscheidungen der Versammlung mit.

Artikel 94 (**)

Die Verbindung zwischen den Organen der Gemeinschaft und dem Europarat wird nach Maßgabe eines Zusatzprotokolls sichergestellt.

Artikel 95

.....

Erfordern nach Ablauf der in dem Abkommen über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Übergangszeit unvorhergesehene, durch die Erfahrung sichtbar gewordene Schwierigkeiten bei den Einzelheiten der Anwendung dieses Vertrages oder eine tiefgehende Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen, die unmittelbar den gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl beeinflußt, eine Anpassung der Vorschriften über die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse, so können geeignete Abänderungen vorgenommen werden; diese dürfen weder die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 noch das Verhältnis zwischen den der Hohen Behörde und den den anderen Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnissen beeinträchtigen.

Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt

Artikel 230

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Artikel 200

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

(**) Artikel 2 des *Protokolls über die Beziehungen zum Europarat* lautet:

Artikel 2

Die Versammlung der Gemeinschaft übermittelt jedes Jahr der Beratenden Versammlung des Europarates einen Tätigkeitsbericht.

der Gerichtshof auf Grund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

— Auszug —

Artikel 5

Die Organe der Gemeinschaft genießen auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung die gleiche Behandlung wie die diplomatischen Vertretungen.

Der amtliche Schriftwechsel und die übrige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft dürfen nicht zensiert werden.

Artikel 6

Der Präsident der Hohen Behörde stellt ihren Mitgliedern und den höheren Beamten der Organe der Gemeinschaft Ausweise aus. Diese Ausweise sind von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anzuerkennen.

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

— Auszug —

Artikel 5

Den Organen der Gemeinschaft steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 6

Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaft können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden.

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND
BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT

— Auszug —

Artikel 5

Den Organen der Gemeinschaft steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 6

Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaft können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese

Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts ausgestellt, das in Artikel 212 dieses Vertrags vorgesehen ist.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

Artikel 7

Die Hin- und Rückreise der Mitglieder der Versammlung nach und von dem Tagungsort der Versammlung unterliegt keinerlei verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten für Zollabfertigung und Devisenkontrolle:

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie die Vertreter ausländischer Regierungen, die sich in dienstlichem Auftrag vorübergehend in ihrem Lande aufhalten.

Artikel 8

Die Mitglieder der Versammlung dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes zum Ausdruck gebrachten Meinungen oder abgegebenen Stimmen weder Untersuchungsverfahren unterworfen noch festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

Artikel 7

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts ausgestellt, das in Artikel 186 dieses Vertrags vorgesehen ist.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

Artikel 7

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;

b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) genießen ihre Mitglieder in ihrem Heimatstaat die den Parlamentsmitgliedern ihres Landes zuerkannten Immunitäten;

b) dürfen ihre Mitglieder im Gebiete jedes anderen Mitgliedstaates weder verhaftet noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Immunität schützt sie auch auf der Hin- und Rückreise nach und von dem Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann sie nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht dem Recht der Versammlung entgegen, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu;

b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht dem Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

Artikel 9

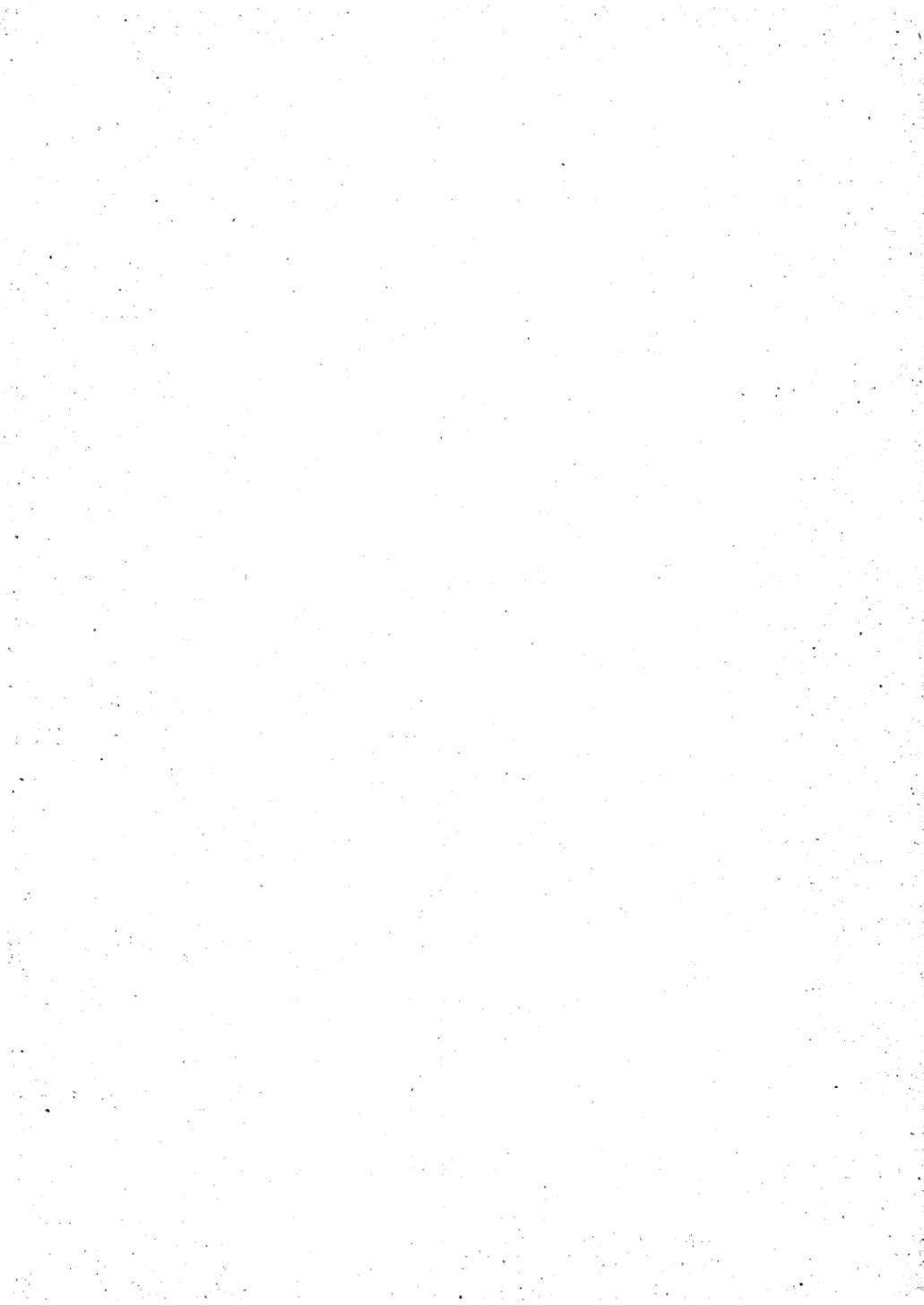
Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,

b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

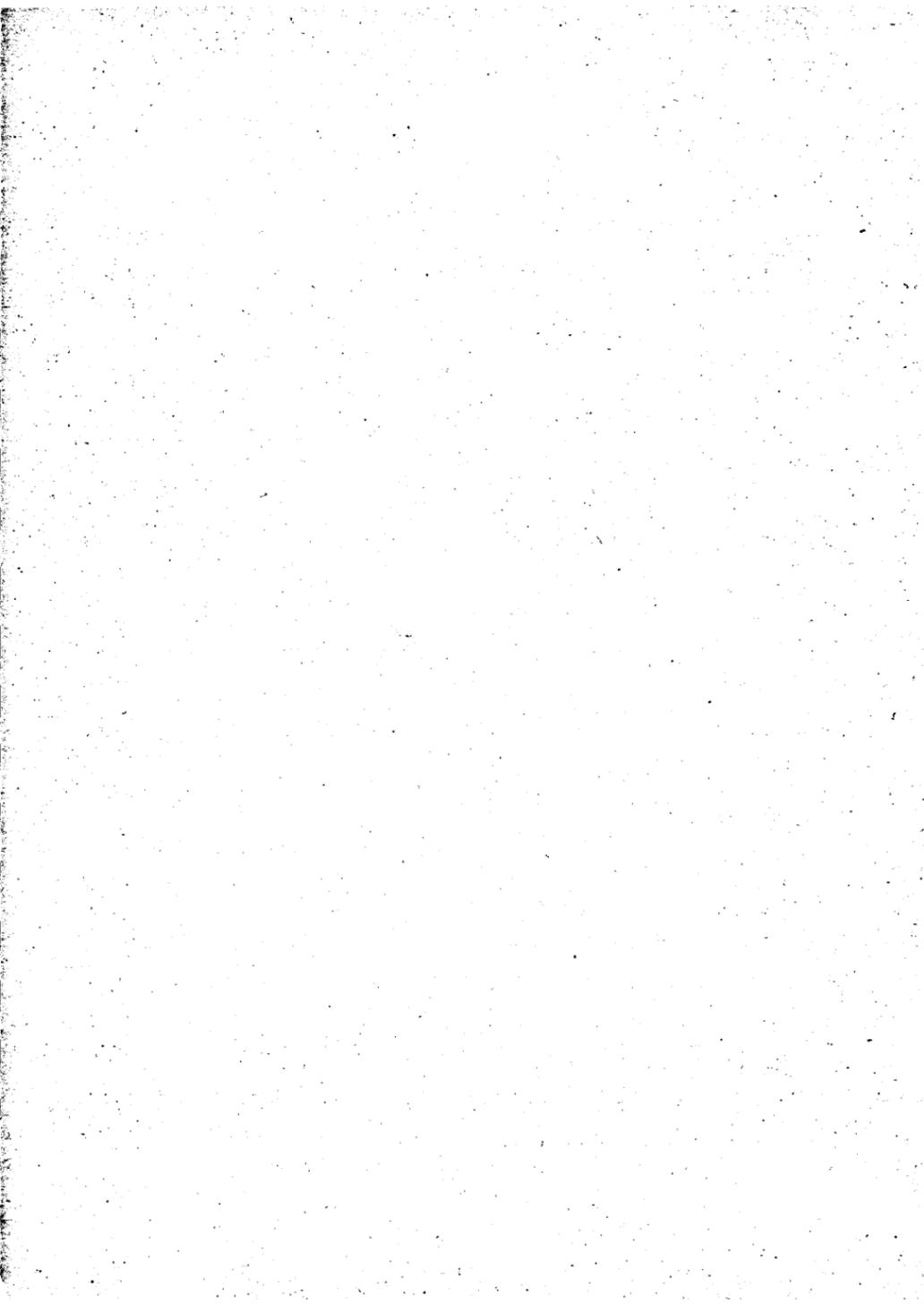
Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.



ZWEITER TEIL

Liste der Konsultationen
des Europäischen Parlaments
durch die Räte



KONSULTATIONEN (*)
des Europäischen Parlaments durch den Rat
auf Grund von Bestimmungen

a) des EWG-Vertrages

- Art. 7 — Regelungen für das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit
- Art. 14 Abs. 7 u. Art. 17 Abs. 1 — Änderung der Zeitfolge der Herabsetzungen von Zollsätzen
- Art. 43 Abs. 2 — Maßnahmen zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik
- Art. 54 Abs. 1 u. 2 — Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit
- Art. 56 Abs. 2 — Richtlinien für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung des Niederlassungsrechts für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind
- Art. 57 Abs. 1 — Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
- Art. 57 Abs. 2 — Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme der Ausübung selbständiger Tätigkeiten
- Art. 63 Abs. 1 u. 2 — Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

(*) Artikel 149 EWG-Vertrag und Artikel 119 EAG-Vertrag haben folgenden gleichen Wortlaut:
„Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen. Solange ein Beschluß des Rats nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag ändern, insbesondere in den Fällen, in denen die Versammlung zu diesem Vorschlag gehört wurde.“

- Art. 75 Abs. 1 — Maßnahmen für eine gemeinsame Verkehrspolitik (Art. 74)
- Art. 87 Abs. 1 — Maßnahmen zur Durchführung des Verbots von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie von der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt (Art. 85 und 86)
- Art. 100 — Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirken, sofern deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte
- Art. 106 Abs. 3 — Schrittweise Beseitigung von Beschränkungen solcher Transferierungen, die sich auf unsichtbare Transaktionen beziehen
- Art. 126 — Vorschriften über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Anpassungsbeihilfen (Art. 125) und Bestimmung neuer Aufgaben für den Europäischen Sozialfonds. (Art. 123)
- Art. 127 — Erlaß von Vorschriften zur Durchführung des Europäischen Sozialfonds (Art. 124 bis 126)
- Art. 133 Abs. 2 — Änderung der Zeitfolge der Herabsetzungen von Zollsätzen in den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (Art. 131)
- Art. 201 — Bestimmungen über die Ablösung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten (Art. 200) durch Mittel der Gemeinschaft
- Art. 212 — Erlaß und Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Art. 186 EAG-Vertrag gleichlautend)
- Art. 288 Abs. 1 — Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder einer internationalen Organisation

- Art. 235 — Vorschriften zur Verwirklichung von Zielen im Rahmen des Gemeinsamen Marktes, sofern die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind (Art. 203 EAG-Vertrag gleichlautend)
- Art. 236 — Änderung des Vertrags (Art. 204 EAG-Vertrag gleichlautend)
- Art. 238 — Abkommen zur Assoziierung mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation (Art. 206 EAG-Vertrag gleichlautend)

b) des EAG-Vertrages

- Art. 31 u. 32 — Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (Art. 30)
- Art. 76 — Änderung der Vorschriften über die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen
- Art. 85 — Anpassung der Bestimmungen zur Überwachung der Sicherheit hinsichtlich der Verwendung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen an neu eingetretene Umstände
- Art. 90 — Anpassung der Vorschriften über das Eigentumsrecht der Gemeinschaft an neu eingetretene Umstände
- Art. 96 — Erlaß von Richtlinien zur Beseitigung der auf die Staatsangehörigkeit gegründeten Beschränkungen des Zugangs zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet
- Art. 98 — Richtlinien für Maßnahmen zur Erleichterung des Abschlusses von Versicherungsverträgen zur Deckung von Gefahren auf dem Kerngebiet
- Art. 173 — Festlegung von Bestimmungen zur Ablösung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten (Art. 172) durch das Aufkommen aus Umlagen
- Art. 186 — Erlaß und Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Art. 212 EWG-Vertrag gleichlautend)

- Art. 203 — Vorschriften zur Verwirklichung im Rahmen des Gemeinsamen Marktes, sofern die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind (Art. 235 EWG-Vertrag gleichlautend)
- Art. 204 — Änderung des Vertrags (Art. 236 EWG-Vertrag gleichlautend)
- Art. 206 — Abkommen zur Assoziierung mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation (Art. 238 EWG-Vertrag gleichlautend)

DRITTER TEIL

Sachregister



VERTRÄGE

EGKS EWG EAG

A r t i k e l

— A —

Abkommen zwischen den Gemein-
schaften und (einem oder mehreren)
Staaten oder internationalen Organi-
sationen

— 228 —

Amtsfehler der Gemeinschaften

40 215 188

Anderung

— der Verträge

95 236 204

96

— der Vorschläge der Europäischen
Kommissionen

— 149 119

Anhörung der Mitglieder der Hohen
Behörde, der Europäischen Kommis-
sionen und der Räte

23 140 110

Anwendung des Protokolls über die
Vorrechte und Immunitäten

— PVI 18 PVI 18

Aufhebung der Beschlüsse der Ver-
sammlung durch den Gerichtshof

38 — —

Auftrag der Gemeinschaften und der
Organe

2 2 1

Auslegung der Verträge

31 177 150

Ausschuß der Präsidenten

78 — —

Ausweise

PVI 6 PVI 6 PVI 6

	EGKS	EWG	EAG
— B —			
Beamtenstatut	78	212	186
Bedienstete(n)			
Persönliche Fehler der —	40	215	188
Streitsachen zwischen den Gemein- schaften und deren —	—	179	152
Vorrechte, Immunitäten und Erleich- terungen, die den Beamten und — der Gemeinschaften gewährt werden	PVI 11 PVI 12 PVI 13	PVI 11 PVI 12 PVI 13 PVI 14 PVI 15 PVI 17	PVI 11 PVI 12 PVI 13 PVI 14 PVI 15 PVI 17
Persönliche Haftung der —	—	178 215	151 188
Statut der —	78	212	186
Beendigung des Richteramtes	PSG 7	PSG 6	PSG 6
Befreiung von Steuer, Zölle, Verbote und Beschränkungen der Ein- und Aus- fuhr	PVI 3 PVI 4	PVI 3 PVI 4	PVI 3 PVI 4
Begründung	1	1	1
Benennung der Versammlung	7	4	3
Berufsgeheimnis	47	214	194
Beschlüsse der Versammlung			
Aufhebung der — durch den Ge- richtshof	38	—	—
Bestimmungen der Verträge			
Bewahrung der —	—	232	—

	EGKS	EWG	EAG
— E —			
Einnahmen			
Kontrolle der — und Haushaltsausgaben	78	206	180
Ernennung der Mitglieder der Versammlung	21	138	108
	PBE 1		
Europäische(n) Kommissionen			
Anhörung der Mitglieder der Hohen Behörde, der — und der Räte	23	140	110
Änderung der Vorschläge der — an die Räte	—	149	119
Europäische(n) Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit			
Zusammenarbeit mit der —	—	231	201
Europarat			
Beziehungen zum —	94	230	200
	PBE 1		
	PBE 2		
— F —			
Finanzierung der gemeinsamen Organe	AGO 6	AGO 6	AGO 6
Fragen			
Mündliche oder schriftliche —	23	140	110
— G —			
Gemeinsame Organe	AGO 1	AGO 1	AGO 1
	AGO 2	AGO 2	AGO 2
Gesamtberichte			
Jährliche —	17	122	113
	24	143	125
		156	
Geschäftsordnung der Versammlung .	25	141	111
		142	112

	EGKS	EWG	EAG
— H —			
Haftung			
Vertragliche und außervertragliche			
— der Gemeinschaften	—	178	151
		215	188
Haushaltsjahr	78	203	177
Haushaltsplan	78	199	171
		202	174
		203	175
		204	177
		205	178
		206	179
		209	180
			181
			182
			183
	AGO 6	AGO 6	AGO 6
Haushaltsvoranschlag der Verwaltungs- ausgaben siehe: Haushaltsplan			
Hohe(n) Behörde			
Anhörung der Mitglieder der —, der Europäischen Kommissionen und der Räte	23	140	110
— I —			
Immunitäten			
Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und —	—	PVI 18	PVI 18
— der Gemeinschaften	76	218	191
— der Mitglieder der Versammlung	PVI 8	PVI 8	PVI 8
	PVI 9	PVI 9	PVI 9

	EGKS	EWG	EAG
Vorrechte, — und Erleichterungen, die den Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gewährt werden	PVI 11 PVI 12 PVI 13	PVI 11 PVI 12 PVI 13 PVI 14 PVI 15 PVI 17	PVI 11 PVI 12 PVI 13 PVI 14 PVI 15 PVI 17
Internationale(n) Organisationen			
Abkommen zwischen den Gemein- schaften und (einem oder mehreren) Staaten oder —	—	228	—
— K —			
Kontrolle der Einnahmen und Aus- gaben	78	206	180
— M —			
Mitglieder der Versammlung			
Immunitäten der —	PVI 8 PVI 9	PVI 8 PVI 9	PVI 8 PVI 9
Tagungsort der —	PVI 7	PVI 6 PVI 7	PVI 6 PVI 7
Wahl der —	21	138	108
Zahl der —	21	138	108
Mitgliedstaaten			
Verpflichtungen der —	—	5	—
Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft	—	6	—
Mißtrauensantrag	24	144	114

	EGKS	EWG	EAG
— N —			
Nachrichtenübermittlung			
Amtliche —	PVI 5	PVI 5	PVI 5
— O —			
Organe	7	4	3
— P —			
Persönliche Haftung der Bediensteten	—	178 215	151 188
Präsident der Versammlung	23	140	110
Präsidium	23	140	110
Protokoll(s)			
Anwendung des — über Vorrechte und Immunitäten	—	PVI 18	PVI 18
— R —			
Räte			
Anhörung der Mitglieder der Hohen Behörde, der Europäischen Kommis- sionen und der —	23	140	110
Änderung der Vorschläge der Euro- päischen Kommissionen an die — ..	—	149	119
Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Ge- meinschaften	6	211	185
Rechtspersönlichkeit der Gemeinschaf- ten	6	210	184
Richter			
Beendigung des Amtes der —	PSG 7	PSG 6	PSG 6

	EGKS	EWG	EAG
— S —			
Sitz der Organe	77	216	189
Sitzungsperioden der Versammlung			
Außerordentliche und jährliche ordentliche —	22	139	109
	23	140	110
Sprachenfrage	—	217	190
Statut der Beamten oder Bediensteten	78	212	186
Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten	—	179	152
— T —			
Tagungsort der Mitglieder der Versammlung	PVI 7	PVI 6 PVI 7	PVI 6 PVI 7
Tätigkeitsbericht der Versammlung ..	PBE 2	—	—
— U —			
Unverletzlichkeit der Archive	PVI 2	PVI 2	PVI 2
Unverletzlichkeit der Räume und Gebäude	PVI 1	PVI 1	PVI 1
— V —			
Verhandlungsniederschriften der Versammlung	25	142 155 177	112 124 150
Veröffentlichung der Verhandlungsniederschriften	25	142	112

	EGKS	EWG	EAG
Verpflichtungen der Mitgliedstaaten .	—	5	—
(Die) Versammlung	AGO 1	AGO 1	AGO 1
	AGO 2	AGO 2	AGO 2
Verschulden			
Persönliches — der Bediensteten ...	40	215	188
Verträge			
Anderung der —	95	236	204
	96		
Auslegung der —	31	177	150
Aufrechterhaltung der Bestimmungen der —	—	232	—
Verletzung der —	—	175	148
		176	149
Vertreter			
siehe: Mitglieder der Versammlung			
Vertretung der Gemeinschaften	6	211	185
Verwaltungsausgaben	78	203	177
		204	178
		205	179
		206	180
Vorrechte			
Anwendung des Protokolls über die — und Immunitäten	—	PVI 18	PVI 18
— der Gemeinschaften	76	218	191
—, Immunitäten und Erleichterungen, die den Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gewährt werden	PVI 11	PVI 11	PVI 11
	PVI 12	PVI 12	PVI 12
	PVI 13	PVI 13	PVI 13
		PVI 14	PVI 14
		PVI 15	PVI 15
		PVI 17	PVI 17

	EGKS	EWG	EAG
— W —			
Wahl der Mitglieder der Versammlung	21	138	108
— Z —			
Zahl der Abgeordneten der Versammlung	21	138	108
Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft	—	6	—
Zusammensetzung der Versammlung .	20	137	107
Zutritt zum Sitzungssaal	23	140	110
Zwangmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte	PVI 1	PVI 1	PVI 1

VERÖFFENTLICHUNGSDIENST DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
2228/1/59/2